

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
124.	7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002	348-355
125.	1. Änderungssatzung vom 27.11.2009 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 06.12.2001	356-359
126.	8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002	360-364
127.	Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth vom 18.12.2009 (Entwässerungssatzung)	365-388
128.	8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hürth vom 06.12.2001 (Abwassergebührensatzung)	389-390
129.	7. Änderungssatzung vom 18.12.2009 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	391-392
130.	VII. Änderungssatzung vom 18.12.2009 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.03.2001	393-395

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW Seite 250) in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 379) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung (geänderte Passagen kursiv gedruckt):

- (3) Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen, verbotswidrigen Abfallablagerungen sowie Altpapier *und Grünschnitt (2 mal im Jahr)*, für die Leerung der Straßenpapierkörbe und für die Durchführung der Abfallberatung werden keine besonderen Gebühren erhoben. Die Kosten für diese Entsorgungsleistungen sind durch die von den Grundstückeigentümern gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 erhobenen Gefäßgebühren abgegolten. *Ebenso ist mit der nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1 erhobenen Gebühr die wöchentliche Entsorgung von Bioabfall bis zu einem Volumen nach der in § 3 Absatz 5 eingefügten Aufstellung abgegolten. Für darüber hinaus gehende Volumina sind Sondergebühren nach § 3 Absatz 5 zu entrichten.*

Die Abholung von Elektrogroßgeräten ist gemäß § 3 Absatz 2b sondergebührenpflichtig.

Für die Entsorgung von sperrigen Abfällen im Holsystem bis zu einer Menge von 3 m³ werden ebenfalls keine Gebühren erhoben. Ab dem 4 m³ bis zum 6 m³ werden pro angefangener m³ 15 € fällig. Mengen über 6 m³ (Haushaltsauflösungen) werden nicht abgeholt.

Bezüglich der Gebühren für die Entsorgung der am Entsorgungcenter des Bauhofes, Kalscheurener Str. 105, abgegebenen Abfälle wird auf § 3 Absatz 3 dieser Satzung verwiesen. Für Personen, die nicht unter den in Absatz 1 genannten Personenkreis fallen, werden Entgelte nach einer besonderen Entgeltordnung erhoben. Ebenso werden die Kosten *und Erträge* der Altpapierentsorgung grundsätzlich in die einheitliche Abfallgebühr einbezogen.

Artikel 2

An § 2 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

- (7) Bei Messen, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen ist Gebührenpflichtiger der Vorsitzende des ausrichtenden Vereins bzw. dessen Bevollmächtigter.
Bei Märkten ist der Marktbeschicker der Gebührenpflichtige.

Artikel 3

§ 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung (*Änderungen kursiv*):

§ 3

GEBÜHRENMAßSTAB UND GEBÜHRENSATZ

(1) Gefäßgebühren

1. Es wird eine einheitliche Abfallentsorgungsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Behälterzahl, der Gefäßgröße und Häufigkeit der Abfuhr. Es werden bei einem 14-tägigen Abfuhrhythmus kalenderjährlich erhoben für einen Abfallbehälter mit einem Nennvolumen von:

a.	60 l	118,00 €
b.	80 l	157,00 €
c.	120 l	235,00 €
d.	240 l	470,00 €
e.	770 l	1.508,00 €
f.	1100 l	2.154,00 €

Es werden bei einem wöchentlichen Abfuhrhythmus kalenderjährlich erhoben für einen Abfallbehälter mit einem Nennvolumen von:

g.	770 l	3.016,00 €
h.	1100 l	4.308,00 €

2. Wird von den Grundstückseigentümern der Nachweis erbracht, dass alle Bioabfälle auf dem an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und vollständig verwertet werden und ist durch die Stadtwerke Hürth auf Antrag hierfür eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen worden, wird eine Ermäßigung auf die gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 erhobenen Gefäßgebühren gewährt.

Die Gebührenermäßigung beträgt prozentual

30,07 %.

3. Werden von Grundstücken, die anderweitig, nicht zu privaten Wohnzwecken genutzt werden, in Einklang mit den Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung den Stadtwerken Hürth keine Papierabfälle als Abfall zur Verwertung überlassen, *erfolgt keine Reduzierung der nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 erhobenen Gefäßgebühren.*

4. Wird von den Grundstückseigentümern der Nachweis erbracht, dass auf den Grundstücken die nachfolgend aufgeführte Verwertungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nicht den Stadtwerken Hürth überlassen werden, weil diese nach den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung ordnungsgemäß und vollständig anderweitig verwertet werden, wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung auf die gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 erhobenen Gefäßgebühren gewährt.

Die Gebührenermäßigung beträgt bei

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a. | Nichtüberlassung von Bio- und Grünabfall | 30,07 %. |
| b. | Nichtüberlassung von Altpapier und von Bio- und Grünabfall | 30,07 %. |

Bei einer Gebührenermäßigung nach Ziffer 4 wird daneben eine Gebührenermäßigung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 nicht gewährt.

5. *Mit der Gebühr für die Restmülltonne ist auch die Gebühr für eine Biotonne abgegolten. Somit werden für eine Biotonne bei Vorhandensein einer Restmülltonne und bei Nichtüberschreitung des in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Mengen-Verhältnisses keine weiteren Gebühren erhoben.*

Gefäßgröße Restmüll in Liter	Abfuhr- rhythmus	Maximale Gefäßaus- stattung Biotonne in Liter	Abfuhr- rhythmus
60	14-tägig	240	wöchentlich
80	14-tägig	240	wöchentlich
120	14-tägig	240	wöchentlich
240	14-tägig	240	wöchentlich
770	14-tägig	720	wöchentlich
770	wöchentlich	1440	wöchentlich
1100	14-tägig	1080	wöchentlich
1100	wöchentlich	2060	wöchentlich

Jede weitere vorhandene Tonne ist sondergebührenpflichtig. Die zu entrichtende Sondergebühr berechnet sich nach Litern. Diese Sondergebühr pro Liter berechnet sich aus dem Quotienten der Jahreskosten Bioabfall und dem Gesamtvolumen an Bio-Gefäßen und beträgt **0,58 €.**

Die Jahres-Sondergebühr beträgt bei einem Nennvolumen von

- | | | |
|----|-----------|----------|
| a) | 120 Liter | 69,60 € |
| b) | 240 Liter | 139,20 € |

6. *Für die Entsorgung angefallenen Mülls bei Messen, Märkten, Volksfesten u. ä Veranstaltungen können zum einen die im Handel erhältlichen roten Abfallsäcke verwendet werden; alternativ hierzu können mit einem Vorlauf von 14 Tagen Restmüllgefäße am Bauhof unter 02233/984222 bestellt werden. Die Gebühr pro Leerung beträgt bei einem Nennvolumen von:*

a.	60 l	6,00 €
b.	80 l	8,00 €
c.	120 l	12,00 €
d.	240 l	25,00 €
e.	770 l	70,00 €
f.	1100 l	100,00 €

Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Antragsteller wird keine Gebühr erhoben, wenn die Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken dient.

Artikel 4

Nach § 3 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

(2a) Sondergebühren für Tonnentausch

Für den Tausch eines Müllgefäßes bei Veränderung des Tonnenvolumens wird pro Tausch eine Sondergebühr erhoben.

Bei Auslieferung des zu tauschenden Müllgefäßes

bis 240 Liter wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 €,

bei Müllgefäßen ab 770 Liter 30,00 €

fällig.

Für Erstausslieferungen und Tausch aufgrund eines Defektes bei Beibehaltung der Größe werden keine Gebühren erhoben. Gleiches gilt, wenn der Tausch von den Stadtwerken oder der Stadt veranlasst wird.

Artikel 5

Nach § 3 Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

(2b) Sondergebühren für das Einsammeln von Elektrogroßgeräten

Die Sondergebühr für das Einsammeln

und Transportieren von Elektrogroßgeräten

beträgt pro Stück

15,00 €.

Die Abgabe am Entsorgungszentrum ist gebührenfrei.

Artikel 6

Nach § 3 Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

(2c) Sondergebühren für die Mülltonnenreinigung

Auf Antrag erfolgt eine Reinigung der Mülltonnen vor Ort. Der Antrag ist auf der Homepage der Stadtwerke Hürth abrufbar und als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt. Für die Reinigung der Tonnen wird folgende Sondergebühr fällig:

Reinigung einer Tonne bis 240 Liter Fassungsvermögen:	je Tonne 10,00 €
Ab einer Mindestzahl von 5 Tonnen am Objekt (auch von mehreren Objekten zusammengezogen):	je Tonne 7,50 €
Reinigung eines Müllgroßbehälters ab 770 Liter:	je MGB 15,00 €
Ab einer Mindestzahl von 5 MGB am Objekt (auch von mehreren Objekten zusammengezogen):	je MGB 12,50 €

Bei einem Dauerauftrag (monatliche Reinigung) reduziert sich der jeweilige Preis um 1,50 € pro Tonne.

Artikel 7

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Passage „Die Gebühren nach § 3 Absatz 1 werden...“ wird ersetzt durch „Die Gebühren nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1-5 werden...“.

Gleichzeitig werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Sondergebühr nach § 3 Absatz 1 Ziffer 6 ist vor Auslieferung der Tonnen am Bauhof zu entrichten; bei Inanspruchnahme der roten Abfallsäcke ist die Gebühr mit Aushändigung der Abfallsäcke fällig. Überzählige Abfallsäcke werden nicht zurückgenommen. „

Artikel 8

Nach § 4 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

- (3a) Die Sondergebühren nach § 3 Absätze 2a - 2c sind vor Inanspruchnahme der Leistung am Bauhof der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, oder am Tag der Leistungserbringung direkt beim Fahrer gegen Quittung zu entrichten.
Die Quittung ist dem Fahrer auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel 9

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

„Die Satzung in Form der 6. Änderungssatzung vom 10.12.2008 tritt am 31.12.2009 außer Kraft. Diese Satzung in Form der 7. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.“

Artikel 10

Als Anlage 1 zu § 3 Absatz 2c wird folgender Vordruck angefügt:



BEHÄLTER-REINIGUNG

Anmeldung zur Behälter-Reinigung für das Jahr 2010

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wir freuen uns, dass Sie unsere Dienstleistung „Behälter-Reinigung“ nutzen möchten. Wir reinigen auf Wunsch Ihre verschmutzte Mülltonne gegen eine Gebühr. – Bitte machen Sie dazu auf diesem Vordruck die notwendigen Angaben, und teilen Sie uns den gewünschten Service mit.

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer/e-mail Für Terminabsprache	
Lage des Objekts, Anschrift:	
Standort der Tonnen (Kurzbeschreibung)	

Service einmalig gewünscht für nebenstehende Tonne Stück 60-Liter-Tonne Stück 80-Liter-Tonne Stück 120-Liter-Tonne Stück 240-Liter-Tonne Stück 770-Liter-Gefäß Stück 1100-Liter-Gefäß	Informationen
							zur Reinigung der Tonnen:
							02233 / 984214
							02233 / 984217
Service im Abo; Monatliche Reinigung gewünscht Stück 60-Liter-Tonne Stück 80-Liter-Tonne Stück 120-Liter-Tonne Stück 240-Liter-Tonne Stück 770-Liter-Gefäß Stück 1100-Liter-Gefäß	

Preis pro Tonne	bis 240 Liter 10,00 EUR , bei einer Mindestzahl von 5 Tonnen 7,50 EUR
Preis pro MGB	770 Liter oder 1100 Liter 15,00 EUR , bei einer Mindestzahl von 5 MGB's 12,50 EUR

Zur Beachtung :	<ul style="list-style-type: none"> - Bitte stellen Sie die Tonne(n) am vereinbarten Tag frei zugänglich zur Reinigung bereit - Für jeden weiteren Reinigungsauftrag ist ein neuer Vordruck auszufüllen - Die Reinigungs-Gebühr ist im Vorfeld am Bauhof oder direkt beim Fahrer zu entrichten; Alternativ kann auch per Bankeinzug gezahlt werden (bitte untere Felder ausfüllen) - Schicken Sie uns den ausgefüllten Vordruck bitte unterschrieben zu; Nach Eingang des Auftrages erhalten Sie eine Mitteilung über den Termin der Reinigung.
-----------------	--

Bestätigung	Datum	
	Unterschrift	X

Zahlung per Bankeinzug	Kontoinhaber	
	Kontonummer	
	Bankleitzahl	
	Unterschrift	X

Artikel 11

Die 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 tritt am 01.01.2010 in Kraft.

BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 18.12.2009

Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

1. Änderungssatzung

vom 27.11.2009 zur Satzung der Stadtwerke Hürth
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
vom 06.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung vom 26.11.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 06.12.2001 beschlossen:

1. Die Anlage Gebührentarif zu § 2 der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung der Verwaltungsgebühren vom 06.12.2001 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	
	- für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60
	- ab der 11. Seite jeweils für jede Seite	0,40
1.2	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85
1.3	Farbkopien und -ausdrucke	
	- im Format DIN A 4	1,10
	- im Format DIN A 3	1,60
	- im Format DIN A 2	2,60
1.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene Viertelstunde	8,00

2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist - je angefangene Viertelstunde	11,00
3.	Zustimmungen nach § 50 Abs. 3 TKG	30,00 - 1 500,00
4.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
5.	Feststellungen aus Konten und Akten - je angefangene Viertelstunde	11,00
6.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden - je angefangene Viertelstunde	11,00
7.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
8.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, Technische Arbeiten und zwar für	
8.1	Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde	11,00
8.2	Außenarbeiten je angefangene Viertelstunde	11,00
8.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Viertelstunde	6,50
9.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen - bis 40 Seiten, für jede angefangene Seite - für jede weitere Seite	0,35 0,25

- | | |
|---|-------|
| 10. Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen von Satzungstexten | |
| - für jede angefangene Seite | 0,50 |
| - mindestens jedoch | 2,00 |
| - für jede Satzung höchstens | 5,00 |
| 11. Lichtpausen und Plots | |
| - im Format DIN A 4 | 7,50 |
| - im Format DIN A 3 | 8,50 |
| - im Format DIN A 2 | 10,50 |
| - im Format DIN A 1 | 12,50 |
| - im Format DIN A 0 | 4,50 |
| Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben. | |
| 12. Anfertigung von Abschriften und Auszügen
Aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung | |
| - je angefangene Viertelstunde | 11,00 |
| 13. Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger | |
| - je angefangene 10 Minuten | 7,50 |

2. Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt am 01.01.2010 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 27.11.2009 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 06.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 27.11.2009

Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 11 4a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 in der zur Zeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2075 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende 8. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

10. Reinigung der vor Ort befindlichen Müllgefäße (Restmüll, Bioabfall und Altpapier)
11. Auslieferung und Tausch von Restmüll-, Altpapier- und Biotonnen

(Ergänzung unter dem letzten Absatz des Absatzes 2):

Die Reinigung der vor Ort befindlichen Tonnen erfolgt auf Antrag und gegen Gebühr; näheres hierzu ist in der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth geregelt.

Artikel 2

An § 6 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

Die Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen können Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden.

Artikel 3

Hinter § 10 Absatz 1 wird folgender neuer § 10 Absatz 1a eingefügt:

- (1a) Die grauen, blauen und braunen Abfallgefäße werden ab dem Jahr 2009 mit einem Behälteridentifikationssystem (Barcode-Aufkleber) ausgestattet, welches dazu dient, die vom Eigentümer bestellten und mittels Abgabe- bzw. Gebührenbescheid abgerechneten Gefäße zu erkennen. Gefäße ohne Erkennungssystem werden nicht geleert.

Sind die Aufkleber aufgrund von Beschädigungen oder aus sonstigem Grund nicht mehr lesbar, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig vor der nächsten planmäßigen Leerung neue Aufkleber bei den Stadtwerken zu beantragen und diese nach Erhalt an den Tonnen anzubringen.

Artikel 4

§ 11 Absatz 1 Ziffer 2 erhält daher folgende neue Fassung:

2. auf Wunsch zusätzliche Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 Liter oder 240 Liter

Artikel 5

Hinter § 11 Absatz 1 wird folgender § 11 Absatz 1a eingefügt:

- (1a) Der Wechsel der Gefäßgröße der grauen, braunen und blauen Abfallgefäße erfolgt auf Antrag. Für von den Gebührenpflichtigen veranlasste Wechsel sind gemäß der Abfallgebührensatzung Gebühren zu entrichten. Von der Stadt oder den Stadtwerken veranlasste Wechsel sind gebührenfrei. Die Gebührenfreiheit gilt auch für eine Erstbestellung des Grundstückseigentümers oder bei Ersatzbeschaffung für defekte Tonnen bei Beibehaltung des Volumens.

Artikel 6

Folgender § 11 Absatz 8 wird neu eingefügt:

- (8) Mit den Benutzungsgebühren gemäß § 3 der Abfallgebührensatzung sind folgende Normalausstattungen mit Biotonnen abgegolten:

Gefäßgröße Restmüll in Liter	Abfuhr- Rhythmus	Maximale Gefäßaus- stattung in Liter	Biotonne	Abfuhr- rhythmus
60	14-tägig	240		wöchentlich
80	14-tägig	240		wöchentlich
120	14-tägig	240		wöchentlich
240	14-tägig	240		wöchentlich
770	14-tägig	720		wöchentlich
770	wöchentlich	1440		wöchentlich
1100	14-tägig	1080		wöchentlich
1100	wöchentlich	2060		wöchentlich

Für darüber hinaus vorhandene oder bestellte Bio-Zusatzgefäße werden die Gebührensätze gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 5 der Abfallgebührensatzung erhoben.

Artikel 7

§ 13 Absatz 4 Ziffer 5 erhält folgende neue Fassung (*Änderungen kursiv*):

5. Bioabfälle sollen freiwillig in die auf Wunsch zur Verfügung gestellten *Bioabfallbehälter* gefüllt werden, um eine weitestgehende Verwertung zu erreichen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. *Auch Stroh, Heu, Kleintierstreu und Tierkot gehört nicht in die Biotonne.* Diese sind in die *Restmüllbehälter* zu füllen. Bioabfälle, die als Pflanzenabfälle aus Haus- und Schrebergärten anfallen (Grünabfälle) und nicht gemäß § 3 ausgeschlossen sind, werden, soweit sie nicht in *Biotonnen* eingefüllt werden können, bei der im Frühjahr und im Herbst stattfindenden separaten Abfuhr der Grünabfälle vom Grundstück abgeholt (Strauchabfuhr). Äste und Reisig sind in Bündeln von maximal 1,60 m Länge und einem Durchmesser von maximal 30 cm für die Abfuhr an den Straßenrand zu legen, wobei die heraus gelegte Menge 3 cbm nicht überschreiten darf. Baumstämme und Äste werden bis zu einer Länge von 1,60 m und einem Durchmesser von 10 cm mitgenommen.

Artikel 8

§ 13 Absatz 9 erhält folgende neue Fassung:

- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

Artikel 9

§ 15 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Abfallbehälter für Biomüll werden wöchentlich abgefahren.

Artikel 10

§ 25 erhält folgende neue Fassung:

Die Satzung in Form der 7. Änderungssatzung vom 02.04.2009 tritt außer Kraft. Diese Satzung in Form der 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Artikel 11

Abschließend werden noch folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- In § 9 wird die Bezeichnung „Erftkreis“ durch „Rhein-Erft-Kreis“ ersetzt.
- In § 11 Absatz IV wird „/Gemeinde“ gestrichen.

- In § 13 Absatz IV Ziffer 5 Satz 3 wird „...den grauen Abfallbehälter...“ durch „die grauen Abfallbehälter...“ ersetzt.

Artikel 12

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 tritt am 01.01.2010 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 8. Änderung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 18.12.2009

Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

**Satzung der Stadtwerke Hürth
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die
Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth vom 18.12.2009
(Entwässerungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 9 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), in der derzeit geltenden Fassung, aufgrund des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926 ff.) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtwerke Hürth umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers.
2. Die Stadtwerke Hürth stellen zum Zweck der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Hürth und zum Zweck der Verwertung unter Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
3. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmen die Stadtwerke Hürth im Rahmen der ihnen obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.

2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlagen:
 - 6.1 Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von den Stadtwerken Hürth selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - 6.2 Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Grundstücks- noch die Hausanschlussleitungen.
 - 6.3 In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - 6.4 Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadtwerke Hürth in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.
7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - 7.1 Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - 7.2 Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den

Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. **Haustechnische Abwasseranlagen** :
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. **Druckentwässerungsnetz:**
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheider aus dem Abwasser verhindern.
11. **Anschlussnehmer:**
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 22 Abs. 1 gilt entsprechend.
12. **Indirekteinleiter:**
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
13. **Grundstück:**
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können die Stadtwerke Hürth für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
14. **Rückstauhöhe:**
Die jeweils maßgebliche Rückstauhöhe entspricht dem Straßenhöhenniveau (m NHN) am Einbindepunkt der betreffenden Anschlussleitung.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hürth liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von den Stadtwerken Hürth den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadtwerke Hürth können den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Stadtwerke Hürth können den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
3. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadtwerke Hürth von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
2. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 Landeswassergesetz (LWG) dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
3. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechtes

1. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 - 1.1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 - 1.2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 - 1.3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 - 1.4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 - 1.5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 - 1.6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
2. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - 2.1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 - 2.2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - 2.3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle der Stadtwerke Hürth eingeleitet werden;

- 2.4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 - 2.5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisiert Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 - 2.6. radioaktives Abwasser;
 - 2.7. Inhalte von Chemietoiletten;
 - 2.8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - 2.9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle oder Jauche;
 - 2.10. Silagewasser;
 - 2.11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 - 2.12. Blut aus Schlachtungen;
 - 2.13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 - 2.14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 - 2.15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 - 2.16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
3. Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 zu § 7 Absatz 3 festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
 4. Die Stadtwerke Hürth können im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie können das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
 5. Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadtwerke Hürth erfolgen.

6. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadtwerke Hürth von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind.
7. Die Stadtwerke Hürth können auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere können die Stadtwerke Hürth auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser bei Vorliegen der wasserrechtlichen Erlaubnis der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag von den Stadtwerken Hürth verlangte Nachweise beizufügen.
8. Die Stadtwerke Hürth können die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - 8.1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 - 8.2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen

1. Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadtwerke Hürth im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
2. Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von den Stadtwerken Hürth eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadtwerke Hürth eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
3. Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadtwerke Hürth können darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Die Abscheider sind mit Probenahmeschächten oder anderen geeigneten Probenahmeeinrichtungen zu versehen.
4. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

5. Die Stadtwerke Hürth sind berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers einen Abscheider zu entleeren und das Abscheidegut zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer oder Betreiber des Abscheiders dieses unterlässt.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
2. Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
3. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder zur Wärmergewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist den Stadtwerken Hürth nachzuweisen.
4. Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadtwerke Hürth können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
5. Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3.
6. In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
7. Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 15 Absatz 1 ist durchzuführen.
8. Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

1. Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwasser besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
2. Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu

§ 11

Grundstückskläreinrichtungen

1. Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind nach wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig.
2. Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn
 - 2.1 eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 10), sofern keine vollständige Verwertung des Abwassers, zum Beispiel durch Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen erfolgt,
 - 2.2 die Stadtwerke Hürth eine Vorbehandlung verlangen (§ 7),
 - 2.3 keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
3. Eine Grundstückskläreinrichtung muss nach den a. a. Regeln der Technik hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Kläreinrichtung ist nicht zulässig.
4. Den Aufwand und die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
5. Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage (§ 9) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen 2 Monaten nach Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwasseranlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.

6. Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Stadtwerke Hürth sind berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
7. Grundstückskläreinrichtungen sind nach der Abwasseranlagensatzung der Stadtwerke Hürth zu entsorgen.

§ 12

Nutzung des Niederschlagswasser

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies den Stadtwerken Hürth anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 13

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

1. Führen die Stadtwerke Hürth aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, Instandzusetzen und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und dazugehörige Druckleitung treffen die Stadtwerke Hürth.
2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist den Stadtwerken Hürth bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzulegen.
3. Die Stadtwerke Hürth können den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
4. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 14

Ausführung von Anschlussleitungen

1. Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadtwerke Hürth können den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
2. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
3. Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
4. Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden, sofern eine Inspektionsöffnung im Gebäude hergestellt wird. Der Einsteigschacht mit Zugang für Personal (die Inspektionsöffnung) muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes mit Zugang für Personal ist unzulässig.
5. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht mit Zugang für Personal sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes mit Zugang für Personal bestimmen die Stadtwerke Hürth.
6. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit den Stadtwerken Hürth zu erstellen.

7. Die Stadtwerke Hürth behalten sich vor, alle in Absatz 6 bezeichneten Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers selbst auszuführen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer den Stadtwerken Hürth in tatsächlicher Höhe und vollständig zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Auf den Ersatzanspruch können die Stadtwerke Hürth vor Ausführung der Maßnahme vom Anschlussnehmer Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und Kosten verlangen. Die Entscheidung, ob die Maßnahme vom Anschlussnehmer oder von den Stadtwerken Hürth durchzuführen ist, treffen die Stadtwerke Hürth.
8. Werden Schäden in der Anschlussleitung festgestellt, die eine Ausbesserung oder Erneuerung notwendig machen, sind diese Arbeiten eigenverantwortlich oder nach Aufforderung durch die Stadtwerke Hürth vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten auszuführen.
9. Die Arbeiten dürfen nur durch Fachfirmen, die eine Zulassung nach Güteschutz Kanalbau besitzen, durchgeführt werden. Die Stadtwerke Hürth übernehmen keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Auftragnehmer. Für die Ausführung von Anschlussleitungen gelten die Einbaubedingungen gem. Anlage 2.
10. Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so können die Stadtwerke Hürth von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
11. Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
12. Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.
13. Die Dichtheit der Anschlussleitungen ist bei der erstmaligen Herstellung oder im Falle der Erneuerung den Stadtwerken Hürth entsprechend den geltenden Normen nachzuweisen.

§ 15 Zustimmungsverfahren

1. Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke Hürth. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen.
2. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses den Stadtwerken Hürth mitzuteilen. Der ordnungsgemäße Verschluss der Anschlussleitung beim Abbruch eines Gebäudes ist den Stadtwerken Hürth vom Anschlussnehmer nachzuweisen.

§ 16 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

1. Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW.
2. Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 17 Indirekteinleiterkataster

1. Die Stadtwerke Hürth führen ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
2. Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind den Stadtwerken Hürth mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadtwerke Hürth Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 18 Abwasseruntersuchungen

1. Die Stadtwerke Hürth sind jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.

2. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 19

Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Stadtwerken Hürth auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlage und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
2. Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadtwerke Hürth unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - 2.1 der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - 2.2 Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - 2.3 sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - 2.4 sich die der Mitteilung nach § 17 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern,
 - 2.5 für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.
3. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Hürth sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das den Stadtwerken Hürth zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 20 Benutzungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.
2. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadtwerke Hürth aus dem hoheitlichen Aufgabenbereich Entwässerung, für Fremdeinleitungen, für die die Stadtwerke Hürth die Abgabe entrichten müssen sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadtwerke Hürth umgelegt werden, werden als Gebühren nach Absatz 1 abgewälzt.

§ 21 Haftung

1. Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die den Stadtwerken Hürth infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.
2. In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadtwerke Hürth von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
3. Die Stadtwerke Hürth haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haften auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 22 Berechtigte und Verpflichtete

1. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
2. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, für jeden, der - berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter,

Untermieter etc.) oder - der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1.1 § 7 Absatz 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

1.2 § 7 Absatz 3 und 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit oder der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,

1.3 § 7 Absatz 5

Abwasser ohne Einwilligung der Stadtwerke Hürth auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

1.4 § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

1.5 § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

1.6 § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

1.7 § 11 Absatz 5

alte Anlagen nicht fristgemäß beseitigt,

1.8 § 12

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als

Brauchwasser nutzt, ohne dies den Stadtwerken Hürth angezeigt zu haben,

- 1.9 § 13 Absatz 2
keinen Wartungsvertrag mit einem geeigneten Fachunternehmer abschließt, der eine Wartung der Druckpumpe sicherstellt,
 - 1.10 §13, Abs. 4, §14 Abs. 4
die Einsteigschächte, Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält.
 - 1.11 § 15 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadtwerke Hürth herstellt oder ändert,
 - 1.12 § 15 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig den Stadtwerken Hürth mitteilt,
 - 1.13 § 16
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.
 - 1.14 § 17 Absatz 2
den Stadtwerken Hürth die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadtwerke Hürth hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 - 1.14.1 § 19 Absatz 3
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Hürth daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
 3. Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth vom 01.01.2002 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit wird die Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth vom 01.01.2010 (Entwässerungssatzung) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 18.12.2009

Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Anlage 1

zu § 7 Absatz 3 der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vom 18.12.2009 (Entwässerungssatzung)

1. An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle

1.	Temperatur	bis 35° C
	pH-Wert	6,5 - 9,5
	Absetzbare Stoffe:	
	a) Ausschlüsse gemäß Absatz 2 Pkt. 1:	Der Einbau von Stärkeabscheidern kann gefordert werden
	b) Biologisch nicht abbaubare:	0,5 ml/l in 0,5 Std. Absetzzeit
	Aluminium (A)	begrenzt durch absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar
	Eisen (Fe)	

Ammonium/Ammoniak (NH₄/NH₃)

als N	200,0 mg/l
Nitrit (NO ₂)	10,0 mg/l
Sulfat (SO ₄)	600,0 mg/l
Sulfid (S)	2,0 mg/l
Phosphor-Verbindungen (P) _{gesamt}	15,0 mg/l
Cyanide (CN) _{freisetzbar}	0,5 mg/l
Cyanide (CN) _{gesamt}	20,0 mg/l
Fluorid (F) _{gesamt}	50,0 mg/l
CSB	75% Abbau nach 24 h
CSB/BSB ₅	i. V. ≤ 2
Farbstoffe	In einer Konzentration, durch die der Ablauf des mechanischen Teils der KA nicht gefärbt erscheint

Organische halogenfreie Lösungsmittel

- | | |
|---|---|
| a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar. | Entsprechend spez. Festlegung, jedoch auf keinen Fall höher als der Löslichkeitswert oder 5 mg/l. |
| b) mit Wasser nicht mischbar | Physikalische Abscheidung |

Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
--	----------

2. Am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen sowie Abscheideranlagen und der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,1 mg/l
Barium (Ba)	5,0 mg/l
Blei (Pb)	0,2 mg/l
Cadmium (Cd)	0,1 mg/l
Chrom _{VI} (Cr)	0,1 mg/l
Chrom _{ges} (Cr)	0,5 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	1,0 mg/l
Zink (Zn)	3,0 mg/l
Zinn (Sn)	3,0 mg/l
Silber (Ag)	0,5 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
schwerflüchtige lipophile Stoffe	250,0 mg/l
Kohlenwasserstoffe gesamt	20,0 mg/l
Absorbierbare organisch gebundene Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
CKW:	
1,1,1 - Trichlorethan	
Trichlorethen	
Tetrachlorethen	0,2 mg/l je Einzelsubstanz, in der Summe jedoch ≤ 1,0 mg/l
Trichlormethan	
Dichlormethan (als Chlor) Cl	
Chlor (Cl ₂) _{freies}	0,5 mg/l

Anlage 2

zu § 14 der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vom 18.12.2009

Bestimmungen für die Ausführung von Anschlussleitungen im öffentlichen Straßenraum und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gemäß § 14 der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth

1. Die Ausführung von Anschlussarbeiten muss fachgerecht erfolgen und allen einschlägigen Vorschriften entsprechen. Die Anweisungen der Stadtwerke Hürth sind zu beachten.

Die Verträge zwischen dem Unternehmer und dem Anschlussberechtigten müssen auf der Grundlage folgender Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen werden:

- a) Regel- und Schemazeichnungen der Stadtwerke Hürth.
Dazu auch Broschüre „Schutz gegen Rückstau aus dem Entwässerungsnetz der Stadtwerke Hürth“ – Information für Grundstückseigentümer,
 - b) Richtlinien für die Meldung und Wiederherstellung von Aufbrüchen im öffentlichen Straßenraum – Stadtwerke Hürth,
 - c) Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (VOB – Teil C),
 - d) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB – Teil),
 - e) Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft,
 - f) alle einschlägigen DIN.
2. Der Unternehmer muss vor Beginn der Herstellung einer Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage die von den Stadtwerken Hürth/Entwässerungsabteilung erteilte Genehmigung einsehen.

Er kann sich nicht auf eine mündliche Auskunft des Anschlussberechtigten oder seiner Beauftragten berufen. Bei den Stadtwerken Hürth sind ergänzende Angaben über Lage und Vorflut des Straßenkanals und über Anschlussmöglichkeiten (vorverlegte Abzweige, vorhandene Anschlusskanäle usw.) sowie Angaben über den Straßendeckentyp einzuholen.

3. Anschlussarbeiten im öffentlichen Straßenraum sind den Stadtwerken Hürth/KOST mindestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn anzuzeigen.
4. Ändert sich der vorgesehene Beginn der Arbeiten, hat der Unternehmer dies den Stadtwerken Hürth/KOST mitzuteilen. In besonderen Fällen können Ausführungsfristen gesetzt werden.
5. Der Unternehmer ist für die Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die Verkehrssicherung im Bereich der Baustelle einschließlich Absperrung und Kennzeichnung in eigener Verantwortung durchzuführen.
6. Vor Beginn der Anschlussarbeiten hat sich der Unternehmer über die Lage aller vorhandenen Leitungen (Gas- und Wasserleitungen, Kabel, Kanäle usw.) im Baustellenbereich zu unterrichten und die Leitungen während der Anschlussarbeiten nach den jeweils geltenden Vorschriften zu sichern.
7. Der Unternehmer hat für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die den Stadtwerken Hürth durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Stadtwerke Hürth von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Unternehmers besteht unbeschadet der Haftung der Anschlussberechtigten.

Eine Haftung des Unternehmers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadtwerke Hürth bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist vom Unternehmer zu führen.

8. Die Anschlussleitungen dürfen nur mit Steinzeugrohren nach DIN EN 295-1 in der jeweils gültigen Fassung hergestellt werden. Andere Materialien bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Entwässerungsabteilung der Stadtwerke Hürth.

Dies gilt nicht für Anschlussleitungen, die unterirdisch im Vorpress-, Press- und Bohrverfahren hergestellt werden. Hierfür bedarf es einer gesonderten Genehmigung der Stadtwerke Hürth.

9. Jede Anschlussleitung im öffentlichen Straßenraum bedarf nach Fertigstellung einer Abnahme durch die Stadtwerke Hürth. Der Antrag auf Abnahme muss spätestens einen Arbeitstag vor dem gewünschten Abnahmetag bei den Stadtwerken Hürth/Entwässerungsabteilung vorliegen.

Er kann fernmündlich gestellt werden.

Vor der Abnahme hat eine Dichtheitsprüfung nach DIN 1610 von einem zugelassenen Sachkundigen gem. den „Anforderungen an die Sachkunde für

die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. §61a LWG in Nordrhein-Westfalen“ vom 31.3.2009 zu erfolgen.

10. Die endgültige Deckschicht muss, spätestens innerhalb von 14 Tagen aufgebracht sein. Sind die vorgenannten Arbeiten nicht fristgerecht ausgeführt, sind die Stadtwerke Hürth berechtigt sie auf Kosten des Anschlussberechtigten durchführen bzw. durchführen zu lassen.

Die straßenbauseitige Fertigstellung ist den Stadtwerken Hürth/KOST schriftlich anzuzeigen.

11. Ausnahmen

Im Einzelfall können die Stadtwerke Hürth aus wichtigem Grund und soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hürth vom 06.12.2001 (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926 ff) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 379) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende 8. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hürth vom 06.12.2001 (Abwassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

**§ 4
Schmutzwassergebühren**

§ 4 Abs.8 erhält folgende Fassung:

(8) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 2,61 €.

Artikel 2

**§ 5
Niederschlagswassergebühr**

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Absatz 1 1,30 €/m².

Artikel 3

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hürth vom 06.12.2001 (Abwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2010 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hürth vom 06.12.2001 (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 18.12.2009

Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

7. Änderungssatzung vom 18.12.2009 zur Satzung der Stadtwerke Hürth
über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001

(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr für die Reinigung beträgt jährlich 1,76 € je Frontmeter der nach den Absätzen 1 bis 3 gebührenpflichtigen Grundstücke.

Artikel 2

Die 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 18.12.2009

Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

VII. Änderungssatzung

vom 18.12.2009 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.03.2001

Auf Grund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) in der jeweils geltenden Fassung und des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) – WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I. S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung, der § 53, 64 und 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG vom 25.06.1995 (GV NW 926 ff) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712(SGV NW. S. 610) in der jeweils geltenden Fassung und des § 11 Ziffer 7 der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth vom 22.03.2001 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung vom 26.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

1. § 11 – Gebührensätze – erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt:

a) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben bis unter 5 m³ Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	77,35 € pauschal
Verwaltungsaufwand	33,47 € pauschal
Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2010)	2,61 € je m ³

b) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben von 5 bis 10 m³ Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	15,35 € je m ³
Verwaltungsaufwand	33,47 € pauschal
Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2010)	2,61 € je m ³

c) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben über 10 m³ Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	14,28 € je m ³
Verwaltungsaufwand	33,47 € pauschal
Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2010)	2,61 € je m ³

2. Die VII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende VII. Änderungssatzung vom 18.12.2009 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.03.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 18.12.2009

Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand